



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 292/2024/2025

Spiel: Bayer 04 Leverkusen – 1. FC Köln

Datum: 05.02.2025

26.05.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 56.775,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 18.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

20.05.2025

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 05.02.2025 in Leverkusen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 56.775,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 18.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss und der Sicherheitsbeobachtung sowie schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Ca. 40 Minuten vor Spielbeginn wurden im Kölner Fanblock sieben Bengalische Feuer und ein Knallkörper gezündet. Des Weiteren wurden während des Spiels folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet (Fall 1):

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Spielminute: | Mindestens 30 Bengalische Feuer, dadurch Spielunterbrechung für 10 Minuten aufgrund der Rauchentwicklung |
| 42. Spielminute: | 1 Bengalisches Feuer |
| 45.+10. Spielminute: | 12 Bengalische Feuer |
| 54. Spielminute: | 8 Bengalische Feuer |
| 84. Spielminute: | 1 Bengalisches Feuer |
| 112. Spielminute: | 4 Bengalische Feuer. |



Nach Spielende wurde der Spieler mit der Nummer 30 von Leverkusen von einem Kölner Anhänger aus dem Sitzplatzbereich mit insgesamt 3 Bechern beworfen. Die Becher landeten zwar auf dem Spielfeld, der Spieler selbst wurde nicht getroffen. Die Identität des Täters konnte im Nachgang festgestellt werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das Werfen von Gegenständen (Fall 2) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro, für das Werfen von Gegenständen eine solche von 500,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 100 % bei einer Spielunterbrechung ab 7 Minuten vorgesehen (betrifft Vorkommnisse zu Spielbeginn). Aufgrund der Täteridentifizierung in dem o.g. Fall 2 reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie um 75 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine für die o.g. Fälle 1 und 2 insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 56.775,- Euro.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 23.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –